

**Zeitschrift:** Berner Taschenbuch  
**Herausgeber:** Freunde vaterländischer Geschichte  
**Band:** 18 (1869)

**Artikel:** Gott weiss es! : Episode aus der Geschichte des Hexenwesens  
**Autor:** Trechsel, F.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-122550>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Gott weiß es!

Episode aus der Geschichte des Hexenwesens.

Mitgetheilt von Dr. F. Trechsel, Pfz.

Wenn man heutzutage von Bern auf der Eisenbahn den lachenden Ufern des Genfersee's zueilt und den langen Tunnel hinter Romont zurückgelegt hat, so erhebt sich bei einer Wendung des Weges aus einem Waldfranze eine alte Burg vor unsren Augen. Stolz schaut sie von ihrem Fels Hügel hinunter ins Thal der obren Broye und über das sich abstuende Gelände von Moudon und Yverdon bis in die blaue Ferne, wo der Jura den Horizont abschließt; rückwärts oder südlich lehnt sie sich als Warte und Vorsprung an den rauhen, holz- und gewildreichen Höhenzug des Jorat, welcher sie von dem gesegneten Kyfthale und dem Gottesgarten um Vevey trennt. Beim Näherkommen erscheint sie als ein Gebäude von imposanter Größe und bedeutendem Umfange, und wie Manches auch die neuere Zeit daran verändert und verschönert haben mag, den mittelalterlichen Charakter des Ganzen konnte sie doch nicht verwischen, der sich in den Thürmen, Erkern und Zinnen, dem starken Thore und großen innern Hofe, den Außenmauern und Befestigungsüberresten gar deutlich

ausspricht. Es ist das „Schloß Oron“ mit einem unmittelbar am Fuße des Hügels gelegenen Dörfchen, während der tief unten am Abhange zwischen Feldern, Wiesen und Baumgruppen anmuthig sich ausbreitende Flecken zum Unterschiede Oron-la-ville genannt wird.

Einst, im 14. Jahrhundert, herrschte hier ein gleichnamiges freiherrliches Geschlecht, aus welchem Bischöfe von Lausanne und Statthalter der Waadt hervorgingen. Später gelangte die Herrschaft, verbunden mit derjenigen des eine halbe Stunde entfernten Palézieux, durch Heirath an die mächtigen Grafen von Gruyère, welche sie auch nach der Eroberung der Waadt von Bern zu Lehen hatten, bis der Letzte derselben, der Graf Michael, von Schulden gedrückt, sich zur Abtretung seiner Güter an seine Gläubiger genöthigt sah, und die Städte Freiburg und Bern 1555 die ganze Grafschaft Gruyère käuflich an sich brachten. Man überließ nun Oron zunächst dem Seckelmeister und nachherigen Schultheissen Joh. Steiger für seine darauf haftenden Ansprachen; dieser jedoch veräußerte es nach zwei Jahren wieder an Bern, und von da an bildete es nebst Palézieux eine eigene Landvogtei bis zur Revolution von 1798, wo dann das Schloß in Privathände überging und zu einer Erziehungsanstalt eingerichtet wurde.

Vielleicht hat schon mehr als ein Reisender, wenn er zu dem stattlichen alten Gebäude emporblickte, sich gefragt: Was ist wohl Alles im Laufe der Zeiten darin vorgegangen; von wie viel Freude und Leid könnten diese Mauern und Thürme erzählen; von welchen Scenen des Glückes, aber auch des Schmerzes und des Jammers sind sie Zeuge gewesen? — Wirklich hat sich in unserm Staatsarchiv wenigstens von einem Trauerspiele Kunde erhalten, das großentheils hier vorging und das auf den Charakter

der Zeit und der Menschen nicht sowohl Licht als vielleicht einen dunkeln Schatten wirft<sup>1)</sup>.

Kurz nach der bernischen Besitznahme lebten in der Landvogtei Oron zwei angesehene Männer und Beamte, nämlich der Landschreiber Claude Albi oder Blanc daselbst und der Castellan Jean Ballif von Palezieux. Beide, obwohl als Gegenschwäger nahe verbunden, standen dennoch keineswegs im besten Einvernehmen zu einander; insbesondere scheint der Letztere eine gewisse Missstimmung, vielleicht auch Neid gegen den Erstern genährt zu haben. Albi seinerseits genoß in Bezug auf Sittlichkeit und rechtliches Verhalten der allgemeinen Achtung; allein nichtsdestoweniger ruhte auf ihm ein Verdacht eigenthümlicher und seltsamer Art, dessen erste Ursache oder Veranlassung man, wie so oft, nicht bestimmt kennt, der aber in dem durchgängigen Volksaberglauben seine Wurzel hatte. Es war eben damals die Zeit, in welcher das Hexenwesen einen neuen und mächtigen Aufschwung nahm, und nirgends mehr sollte dieser Nebel seinen Sitz und Heerd haben, als in den deshalb verrufenen Thälern und Schluchten des Jorat<sup>2)</sup>. Die Sache beschränkte sich keineswegs auf vereinzelte Fälle; man war vielmehr durch alle Stände fast ausnahmslos der Überzeugung, es bestehে eine geheime Gesellschaft, eine „Sekte“ von Männern und Frauen,

1) Unsere Erzählung beruht fast einzig auf den sog. Grossen Thurm Büchern (Nr. 19 und 20), welche die in Bern aufgenommenen polizeilichen und criminellen Verhöre, z. Th. mit den Sentenzen enthalten. Weder in gedruckten Werken noch im Staatsarchiv zu Lausanne hat sich etwas gefunden, das die allerdings vorhandenen Lücken zu ergänzen oder das Unsichere aufzuhellen geeignet wäre.

2) Vergl. Bern. Taschenbuch 1863, S. 183.

welche sich ausdrücklich dem Satan ergeben und mit Verlängnung Gottes sich ihm als ihrem Herrn und Meister zum Gehorsam verpflichtet hätten; in nächtlichen Versammungen und Orgien, zuweilen selbst am Tage, werde von ihnen dem Erzfeinde der Menschheit persönlich gehuldigt, und jedes Mitglied sei verbunden, durch die von ihm erhaltenen Mittel, wie Kräuter, Salben, Pulver, Wurzeln, so viel Böses als möglich an Menschen und Vieh zu verüben, auch Seuchen und Ungewitter zu erregen u. dgl. mehr. Die Furcht vor diesen „Unholden“ trieb und steigerte sich zum allgemeinen Volkshasse; die Regierungen und Behörden, ohnehin im gleichen Wahne gefangen, mußten in Prozessen ohne Zahl wider sie einschreiten; auf leichte Indizien, Anklagen und Gerüchte hin wurden sie gefangen gesetzt, nach Kaiser Karls V. peinlicher Halsgerichtsordnung inquirirt, am Leibe wegen des sogenannten satanischen Zeichens, daß sie in der Regel an sich tragen sollten, bestraft, unter Drohung und Anwendung der Tortur zu Geständnissen angehalten und, wenn sie dies „kaiserliche Recht“ nicht standhaft ertrugen, zum Tode, gewöhnlich zum Feuertode, verurtheilt. Insbesondere suchte man durch sie zu erfahren, wer ihre Mitgenossen seien und wen sie in ihren Versammungen, der Synagoge oder dem Hexenabbath, gesehen hätten. Wie es sich nun auch mit dieser merkwürdigen, noch heutzutage nicht völlig erklären Erscheinung im Volksleben verhalten möge, — es war keine Kleinigkeit, darein verflochten zu werden, und schon unter dem Landvogte Sebastian May (1563—1568) wurde selbst der Landschreiber Albi deßhalb verdächtigt; man wollte z. B. wissen, er habe einmal ein Kind angerührt, welches hernach in Folge davon gestorben. Albi gehörte übrigens zu den sehr Wenigen,

welche sich in diesem Stücke über die Volksmeinung erhoben und Zweifel an der Realität der Hexerei und des Teufelsbundes durchblicken ließen; allein gerade solche Zweifel galten als Anzeichen, daß der Betreffende sich nicht rein wisse. Genug, Albi hielt es unter den Umständen für das Klügste, sich eine Zeitlang zu entfernen, und seine Frau und Söhne waren unterdessen dem Castellan Ballys mit dürren Worten vor, es sei Niemand Schuld, daß ihr Vater und Gatte ausgetreten, als Er, „der ful, nütssöllend Mann“; sie fügten auch noch andere Beleidigungen und Drohungen hinzu, wodurch natürlich der gegenseitige Grosszügigkeit noch höher gesteigert wurde. Nach Albi's Rückkehr schienen die nachtheiligen Gerüchte über ihn verstummt, und er wagte es sogar von Neuem, seine freien Ansichten über die rätselhafte Sache laut werden zu lassen. In einer Chorgerichtssitzung zu Chatillens, dem damaligen Pfarrorte von Oron, welcher auch der Landvogt Peter Koch (1568—1575) nebst Ballys beiwohnte, kam die Rede auf eine Hexe, die eben zu Chillon gefangen saß; Maitre Pierre Bleuet, der Pfarrer, und Andere waren der Meinung, wenn es auf sie ankäme, so wollten sie dieselbe nicht ledig lassen; Albi äußerte sich in entgegengesetztem Sinne: Ihn dünke es unmöglich, daß ein Mensch sich soweit verirren könnte, Gott seinen Schöpfer zu verleugnen, mit dem bösen Geiste Gespräche zu halten und sich an ihn zu ergeben. — Das habe er zuvor wohl gewußt, versetzte der Pfarrer, daß Albi sich dahin aussprechen würde; schon öfters habe er es ihm zu verstehen gegeben. Dessenungeachtet fand sich Niemand, der ihn darüber ernstlich zur Rede gestellt hätte.

Jahre waren vergangen, da geschah es im Sommer 1576, daß ein gewisser Bernhard Blanchod und zwei

Frauen wegen Hexerei zu Oron gefänglich eingebbracht wurden, und bald hieß es wieder, sie hätten den Landschreiber oder Commissar als Mitschuldigen bezeichnet. Auch diesmal traute Albi dem Landfrieden nicht, sondern zog es vor, durch freiwillige Entfernung aus dem Lande der Gefahr für Leib und Leben aus dem Wege zu gehen, vor welcher selbst der Unschuldige, einmal angeklagt, nach dem gewöhnlichen Verfahren nicht sicher sein durfte. Dazu kam der für ihn noch besonders mißliche Umstand, daß sein Gegenschwager am Gericht den Vorsitz führte, von dessen bekannter Gesinnung und dessen Einfluß er nur Schlimmes erwarten mußte. Hatte doch Ballys schon in den ersten Tagen bei einem Wirthshausgespräche sich verlauten lassen, er wolle den Gerichtsstab nie mehr führen, so lange Albi das Gericht verschreiben würde, und als dieser sich außer Landes begeben, meinte Ballys unverholen, er habe ihm recht gethan, daß er gewichen, sonst hätte man ihm zum Wenigsten das Haupt abgeschlagen<sup>1)</sup>.

Mittlerweile war auch die Frau des genannten Blanchod, Namens Marguerite, aus dem gleichen Grunde zu Oron verhaftet worden. In einem mit derselben gehaltenen Verhör im Schloßhofe — so erzählt Ballys — habe sie ihm vor mehrern Gerichtspersonen heimlich in's Ohr geräunt, der Schreiber Charles Costet hätte sie angewiesen und ermahnt, den Commissar auch als zu ihrer Sekte gehörig anzugeben; Ballys möchte ihr deshalb rathen, wie

---

1) Nach der Aussage eines Dritten soll der Castellan selbst ihn gewarnt und ihm den Rath zur Flucht ertheilt haben; allein dessen Reden und Betragen stehen damit im Widerspruch, und er hätte später gewiß nicht ermangelt, dies als zu seinen Gunsten sprechend nachdrücklich hervorzuheben.

sie sich verhalten solle. Von ihm darüber befragt und zu erklären aufgefordert, ob Albi, dessen Namen er ihr dabei wider das Gesetz deutlich vorsprach, ebenfalls Einer von ihnen und dafür unter ihnen bekannt sei, gab sie eine bejahende Antwort. Diese Aussage konnte nicht anders als Aufsehen erregen; sie wurde von den Anwesenden auf der Laube oder Gallerie des Schlosses und auf dem Heimwege besprochen, und Ballys will sich sehr tadelnd über Costet, falls er wirklich die Frau zur Anzeige Albi's instruirt, ausgesprochen und den Landvogt Sulpicius Wurstemberger benachrichtigt haben. Als man jedoch Tags darauf in Anwesenheit des Landvogts zum peinlichen Verhöre schritt und Ballys die Inquisiten, besonders die Blanchod, abermals befragte, ob es wahr sei, wessen sie den Commissar Albi, den er ihnen „heiter“ vornannte, gestern beschuldigt, nahmen sie ihre Aussage wieder zurück; allein Ballys drang mit strengen Worten und Drohungen in sie, sie müßten Albi angeben, wofern er schuldig sei, und wenn auch er, der Castellan selbst persönlich in diesem Falle wäre, sollten sie es sagen und Niemanden verschonen; die Andern, bemerkte er der Blanchod, hätten es ja bereits gestanden. Und nicht genug an diesem formwidrigen und leidenschaftlichen Verfahren; Ballys ging noch weiter, er ließ sie in Abwesenheit eines vollständigen oder genugsamen Gerichts und ohne daß er durch Urtheil und Recht dazu ermächtigt gewesen wäre, also willkürlich auf die Folter spannen, worauf dann freilich die verlangte Bekräftigung der früheren Aussage erfolgte. In hohem Grade auffallend ist es allerdings, daß der Landvogt alles dies ungehindert geschehen ließ; man kann nur annehmen, er habe seinem Unterbeamten blindlings geglaubt und sei von diesem völlig beherrscht worden. Einer der Anwesen-

den konnte sich indeß, wie bezeugt wird, der Einsprache gegen Ballif nicht enthalten: man könne zuletzt auch einem Rossen überthun; er solle sie doch frei nach eigenem Willen reden lassen; worauf die gefangenen Weiber, wohl zweideutig, bemerkten: es sei ein Mann vorhanden, welcher schuldig wäre, daß sie den Commissar angäben. Beides will Ballif jedoch überhört haben oder stellt es in Abrede.

Es war keineswegs unsere Hauptabsicht, den gegen die Eheleute Blanchod und Consorten geführten Prozeß darzustellen; auch kennen wir die sonstigen Einzelheiten desselben nicht näher, und zudem sehen sich die meisten dieser Prozesse so ziemlich ähnlich. Was den unsrigen von andern unterscheidet, und was ihm sein besonderes Interesse gibt, das sind die verwerflichen Zwecke, die schnöde Intrigue, zu welchen er benutzt wurde, und die Folgen, welche sich daraus entwickeln sollten. — Wie gewöhnlich wurde die Untersuchung in sehr kurzer Frist zu Ende geführt und das Urtheil, welches drei der Verhafteten, Bernhard, Marguerite und Périson Blanchod, nach Maßgabe der Carolina zum Tode durch's Feuer verurtheilte, am 5. Sept. 1576 in Bern bestätigt. Der Landvogt erhielt den Befehl, es vollziehen zu lassen, „doch mit Vermahnung, Niemand Unrecht zu thun“ — wie im Rathsprotokolle ausdrücklich beigesfügt wird<sup>1)</sup>). Ohnehin wollte es der Brauch und die Vorschrift, daß man die Malefikanten noch im letzten Augenblicke zur Wahrheit ermahnte und ihnen nochmals die Frage vorlegte, ob sie ihre Beschuldigungen gegen Andere widerrufen oder darauf be-

---

<sup>1)</sup> Rathsmann. Nr. 392. f. 167. — Irren wir nicht, so sind die angeführten Worte nachträglich beigeschrieben.

harren und sterben wollten; hier wurde dieß noch besonders, und, wie kaum zu bezweifeln, mit Rücksicht auf die Aussagen gegen Albi erinnert und eingeschärft. Als daher die Stunde der Hinrichtung gekommen war, die Verurtheilten bereits gebunden auf dem Scheiterhaufen lagen, und Ballys von Amtes wegen seinen Zuspruch an sie that, der Wahrheit die Ehre zu geben und ihr Gewissen zu entlasten, da wandte sich Marguerite Blanchod an ihn und erklärte ihr Zeugniß wider Albi für falsch und abgedrungen mit den Worten: „Du hast mich dahin gebracht, daß ich bejaht und geredet, was der Wahrheit nicht gemäß ist, noch in mein Sinnen und Denken gekommen, und dem zuwider, was du wohl weißt;“ und auf seine Frage, was das sei, rief sie ihm zu: „Gott weiß es!“ — Man sollte glauben, ein solcher Vorwurf, eine solche Berufung auf den allwissenden und heiligen Richter aus dem Munde einer dem Tode Geweihten und der ganze erschütternde Auftritt hätte selbst ein verhärtetes Gewissen aufwecken müssen. Allem Ansehen nach war es leider nicht der Fall.

---

Aber die Sache ruhte nicht; die ungesühnte Schuld sammelte sich zu einem Gewitter von vernichtender Schwere für den Freyler. Es findet sich freilich auch hier eine Lücke der Zeit und des Zusammenhangs; aus unsren Dokumenten erhellt nicht mit Sicherheit, wie und durch wen es kam, daß die Untersuchung wegen Albi's neu aufgenommen wurde. Die Vermuthung, er habe sich selbst eingestellt, um sein Recht und seine Ehre zu vertreten, läßt sich nicht begründen; er tritt nirgends persönlich auf, und ebenso wenig erscheint seine Familie als für ihn handelnd. An amtliches Einschreiten gegen Ballys ohne besondere

Klage oder Veranlassung ist kaum zu denken, und in der nächsten Zeit stand er noch in Ehre und Ansehen, wenn er wenigstens derselbe Jean Ballys ist, welcher am 21. Sept. 1576 zum Notar für die Landvogtei Moudon angenommen wurde<sup>1)</sup>). Dagegen ist es außer Zweifel, daß er nach allem Vorgesunkenen dennoch fortfuhr, sich auf das Feindseligste wider seinen abwesenden Schwager zu äußern und dessen Schuld zu behaupten, sei's um seine Handlungsweise zu rechtfertigen oder um Albi's Rückkehr unmöglich zu machen. Wenn er, — das waren seine Worte — die Sache wegen seines Schwagers bei guter Zeit, bevor er ausgetreten, gewußt, so wäre derselbe wie die Uebrigen verbrannt worden, und sollte er ihm noch zu Händen kommen, so wollte er ihn, wenn gleich durch Urtheil und Recht es nicht erkennt würde, nichtsdestoweniger nach Nothdurft strecken und foltern lassen, auch darauf hinwirken, daß man ihm für's Gelindeste das Leben durch das Schwert nehmen müßte. Vielleicht war es gerade dies, wodurch er selbst zur Wiederaufnahme der Sache Anlaß gab.

Sei dem, wie ihm wolle; — im Frühjahr 1577 wurden er und Charles Costet nach Bern vorbeschieden, um in Betreff der Anklage Albi's Rede und Auskunft zu geben. Noch immer wagte er, es feck auszusprechen und sich zum Beweise anheischig zu machen, daß der Landschreiber Albi „ein Hex“ wäre. Anders lautete indeß seine Sprache, als er in der Insel gefangen gesetzt und am 3. Juni vor einer richterlichen Commission, bestehend aus Mitgliedern des Kleinen und des Großen Rathes, förmlich verhört wurde. Er sollte sich über die Motive

---

<sup>1)</sup> Math sman. Nr. 392. f. 209.

erklären, warum er die falsche Beschuldigung der Hexerei gegen einen so durchaus unbescholtenen Mann, seinen Schwager, erhoben, mit Costet wider denselben einen Anschlag gemacht und die Marguerite Blanchod durch rechtswidrige Mittel zur Angabe eines Unschuldigen, die sie nachher doch selbst widerrufen, vermocht habe. Dieses ungesetzliche Vorgehen konnte er allerdings nicht leugnen; nur beruft er sich auf das, was sie ihm von Costet gesagt habe, und gibt vor, ihren letzten Widerruf nicht gehört oder nicht verstanden zu haben. Er muß ferner einräumen, daß er durch Haß und Groll gegen Albi, wozu dessen Angehörige ihn gereizt, und aus unbefinnter Thorheit sich habe verleiten und fortreißen lassen, wie denn auch seine Reden gegen denselben aus der gleichen Quelle, verbunden mit dem auf ihm ruhenden Verdachte, hervorgegangen seien. Entschieden und beharrlich jedoch weist er den Vorwurf zurück, als hätte er mit Costet „praktizirt“ und im Einverständnisse gehandelt. — Dasselbe that auch Costet, welcher nach ihm vernommen wurde, und dieser verwahrte sich zugleich überall wider die Zulage, daß er der Blanchod eingegaben, Albi zu nennen, welchen er vielmehr für einen Biedermeier halte. Uebrigens sei er nicht beim Verhöre gewesen und könne daher nicht wissen, wer der Anstifter und wie es dabei zugegangen sei.

Man war indeß durch Ballyf's Geständnisse keineswegs befriedigt. Gleich Tags darauf, den 4. Juni, fand ein ferneres Verhör mit ihm allein statt und zwar, ominös genug, diesmal im Marzièle, wo die peinlichen Befragungen gewöhnlich vorgenommen wurden. Bei der Wichtigkeit der Sache hatte man auch die Untersuchungsbehörde je durch ein Mitglied des Rathes und der Zweihundert zu

verstärken für nöthig erachtet<sup>1)</sup>). Nachdem man Ballys — denn von Costet ist nur noch als seinem „vermeinten Consorten“ die Rede — das Ergebniß der bisherigen Erhebungen und Bekennnisse ausführlich vorgelegt, begriff er wohl, daß seine Hauptschuld, der Missbrauch seiner richterlichen Stellung und Gewalt, nur zu klar am Tage liege und daß ihm daher kaum etwas mehr übrig bleibe, als dieselbe möglichst entschuldbar darzustellen. Deshalb bemühte er sich, andere angesehene Personen in die Sache hineinzuziehen. So gab er an, wie er die Marguerite, so habe auch der Pfarrer von Chatillens die Périson Blanchod über Albi und seine Gemeinschaft mit der Sekte namentlich befragt; zudem habe der Landvogt um Alles gewußt und sei bei den Verhören gewesen; man möchte ihn beschicken und über den Hergang vernehmen. Er selbst sei auch weder der Einzige noch der Erste, der Albi beschuldigt, sondern Maître Pierre habe ihm Theilnahme am Hexenunfuge sogar im Chorgerichte vorgeworfen. — Den Vorfall bei der Hinrichtung der Blanchod, von welchem er früher nichts wissen wollen, erklärte er nun für richtig und wahr, und ebenso, daß er Albi's Schuld auf das Gerücht und seine Entweichung hin aufrecht gehalten; nur mit Costet, wiederholt er, habe er sich keineswegs verabredet. Trotz seiner bezeugten Reue über das seinem rechtschaffenen Schwager aus gehässigem Sinne zugefügte Unrecht, fand man in seinen Aussagen Widersprüche und Merkmale der Unwahrheit genug, um nun auch ihm die bereits angedrohte Folter widerfahren zu lassen.

Hatte Ballys sein Benehmen damit zu beschönigen

---

<sup>1)</sup> Rathsmann. unt. d. Datum.

gesucht, daß auch Andere, wie der Pfarrer von Chatillens, Aehnliches gethan hätten, so war eine Confrontation das beste Mittel, der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Sie fand wirklich den 11. Juni in der Insel statt. Nach Ballyf's Darstellung hätte der Prädikant, der neben dem Landvogte gestanden, nicht nur dieselbe Frage, wie er, an eine andere Gefangene gerichtet, sondern einer der anwesenden Weibel hätte ihn auch sogleich mit aufgehobenem Finger bedeutet, daß er unrecht gethan, den Commissar zu nennen. Anfangs und in Abwesenheit Bleuet's wollte Ballyf darauf beharren und sterben; als ihm aber Jener gegenübergestellt wurde und ihm bewies, daß er die Angeklagten von dem Tage an, an welchem man sie in's Schloß geführt und er gerade beim Landvogte gewesen, bis zur Hinrichtung nie gesehen, noch einem Verhör mit ihnen beigewohnt, sah sich der Castellan genöthigt zuzugeben, er habe falsch und unrecht gegen ihn geredet, um sich selbst dadurch etwas Glimpf's zu verschaffen. — Gleicherweise erläuterte Maistre Pierre den Vorfall im Chorgerechte dahin, nicht von Albi, sondern von einer ganz andern der Hexerei angeklagten Person sei damals gesprochen worden, und was er zu Albi gesagt, habe nur auf dessen ihm wohlbekannte Meinung von der Sache Bezug gehabt.

Immer noch aber erschien Costet in etwas zweifelhaftem Lichte. War er es wirklich, der die Anzeige Albi's durch die Blanchod provocirt? So habe diese es ihm in's Ohr gesagt, — dabei blieb Ballyf fortwährend, und deshalb trage Costet eben so viel oder noch mehr Schuld, als er. Die Todten konnte man freilich nicht mehr befragen; um so ernstlicher wurde Ballyf am 4. Juli ermahnt, der Wahrheit gemäß zu berichten, wie er diesen Vorwurf gemeint und auf was er sich stütze. Er erzählte nochmals

den ganzen Auftritt im Hofe, die heimliche Anfrage der Blanchod, die darauf im Gespräch gefallenen Bemerkungen und die von ihm geäußerten Rügen über Costet's Einmischung. Diesen habe er übrigens weder im Schlosse, noch bei der Gefangenen oder mit ihr sprechend gesehen, wie denn auch er nie anders, als da man ihn berufen, bei ihr gewesen. Alles, was er von Costet gesagt, habe er daher nur aus dem Munde der Frau und von Zeugen, die es ebenfalls verstanden, mithin vom Hörensagen, und wisse außerdem von ihm nichts Böses. — Dasselbe bezeugte und bekräftigte er auch in Costet's Gegenwart. Es war also an Letzterm, sich von dem Verdachte der Mitschuld, ja der moralischen Urheberschaft zu reinigen. Zu dem Ende suchte er den Beweis seines Alibi zu leisten. Zur Zeit, als man die Blanchod verhaftet, bemerkte er, sei er gar nicht zu Hause, sondern während 14 Tagen theils in Neuenburg, theils in Bern gewesen, um auf einen Brief des Seckelmeisters von Graffenried zu warten; dies würden die Daten der Briefe ausweisen, welche er von beiden Orten mitgenommen. Von der Gefangenschaft jener Frau habe er daher auch nichts gewußt, und in dieser Zeit sei ihr Prozeß angehoben und beendigt worden, wie er erst bei seiner Heimkunft mit Verwunderung vernommen. Deswegen habe er sie nie gesehen noch gesprochen, als eines Abends, an welchem er nach seiner Rückkehr mit dem Landvogte zu Nacht speisen sollte; da sei er auf ihr Begehrung und, nachdem er sich zuerst geweigert, auf Anhalten der Hüter zu ihr gegangen, um sie zu trösten; sie habe ihn aber, wie die Weibel gehört, nur gebeten, er möchte zu ihren Gunsten nach Bern gehen und sich verwenden, daß sie mit dem Schwert statt mit Feuer gerichtet werde, damit ihre Kinder nicht solche Schmach

an ihr erleben müßten; — worauf er ihr zugesprochen, es sei noch nicht der Enden; sie solle getrost sein. Billig befremde es ihn demnach, woher solche wider ihn erdichteten Reden kämen. Dazu sei Albi schon vor der Verhaftung der Banchod durch die Andern beschuldigt und infolge dessen flüchtig geworden. Aus diesem Allem ergebe sich seine Unschuld klar genug, und er möchte gerne von Ballys vernehmen, was er ihm weiter zur Last lege. — Ihm sei nichts Anderes bekannt, versicherte dieser, seine Quelle sei, wie schon gesagt, die Neußerung der Frau, und wäre diese wahr, dann freilich wäre Costet's Schuld größer als die seine. In der entschiedenen Verneinung der Frage, ob sie nicht, wie es doch für glaublich zu erachten, sich wider Albi heimlich verbunden, waren Beide einmütig, und Costet verwahrte sich noch auf das Ernstlichste und verlangte Beweise, daß er zu einem Rathsherrn gesagt haben sollte: Ob sie schon den Commissar Albi „einen Hexen“ gescholten, so wollten sie doch, wenn man es ihnen zulasse, solches auf ihn bringen und wahr machen.

Am folgenden Tage endlich, den 5. Juli, wurde Ballys's Vergleich oder summarisches Geständniß im Marziele von ihm bestätigt. Wegen erfahrener Beleidigung, heißt es darin, habe er einen schweren Haß und eine tödtliche Feindschaft auf seinen Schwager Albi geworfen und sie, ohne Rache an ihm zu nehmen, weder fallen lassen noch vergessen können. Aus diesem Grunde habe er nicht nur denselben bei Anlaß einiger wegen Hexerei gerichtlich verfolgten Personen, des nämlichen Lasters fälschlich angeklagt, sondern auch in Ausübung seines Amtes eine der Gefangenen zur Beschuldigung Albi's namentlich aufgefordert und bewogen, und sie, nachdem sie ihn wieder entschlagen, durch die Folter ohne und wider alle

Form Rechtens zur Erneuerung der Anklage angehalten, welche sie jedoch Angesichts des Todes widerrufen und Alles auf Ballif geworfen. Nichtsdestoweniger und obwohl Albi zu Vermeidung hoher Lebensgefahr das Land verlassen, sei er auf seiner Erdichtung beharrt und habe den Vorsatz kundgegeben, ihn, wenn er könne, foltern und hinrichten zu lassen. „Und durch solche sin erlogene, erdachte „und falsche Beschuldigung, die er auch mit Kundtschaft „zu erwaaren sich vermäßen, aber dheins (keines) wägs „ng'mögen, er demselbigen Comissary Alby, seinem Schwager, damit er sin Nachsbegird erzeigen möchte, uß Lutterm Ryd, Haß, Uffsatz und Verbunst uf sin Seel, Ger „Lyb, Läben und Gut gestellt, und inn nit allein darumb, „sonders auch inn und sin Gschlecht in eewige Schand und „Schmach — wover (wofern) Gott der Allmächtige das- „selbig durch sin Gnad nit fürsechen — ze bringen, und inn „zu einem Verlöugner Gottes sins Schöpfers und Anhän- „gigen des bösen Fyndts (Feinds) vor der Welt ze ma- „chen unnderstanden. Wölich es ime von Grund sines „Herzens rüwlich und leyd sye.“

Auf Solches „Habent Hochgenammt M. gn. H. Schultheis, Rhätt u Burgern diser Lobl. Statt Bernn uff iren End zu Rächt erkannt und gsprochen :

„Das mann dennselben Johann Ballif als ein Ger- „gschennder dem Nachrichter bevelchen, der inne oben „uß uff gwönlische Richtstatt fürenn und ime daselbst — „wiewol er ein höchere und größere Straff und sonder- „lich diejhänige, so sinem Schwager, dem Comissary „Alby, wo Sach das sin Vorhaben ins Wärck gann- „gen, widerfaren und uferlegt worden wäre, verdienet „hätte, — jedoch uß Gnad und Barmherzigheit sin

„Houpt abschlachenn, und also mit dem Schwärtt vom „Läben zum Tod nach kaiserlichem Mächtten richtten „sol.“

Dieser Spruch wurde wirklich den 13. Februar vollzogen.

Von Costet geschieht weiter keine Erwähnung; man hatte demnach vermutlich den allerdings nahe liegenden aber unerwiesenen Verdacht der Mitwissenschaft und Mitwirkung gegen ihn fallen gelassen. Keineswegs zu leugnen war es dagegen, daß ein Anderer, nämlich der Landvogt von Oron, durch seine Schwäche und Unselbstständigkeit in der Rechtspflege bedeutend compromittirt erschien. Ballyf hatte sich auch, wie wir sahen, hinter ihm zu verbergen gesucht und seine Abhörung verlangt. Seiner Stellung wegen mochte man es nicht räthlich finden, daß er in einen Prozeß solcher Art verwickelt werde; Allem nach entging er jedoch der Verantwortung nicht, die wohl schwerlich zu seiner Rechtfertigung aussiel. Thatsache ist es wenigstens, daß er bei der nächsten Amtsterbesezung, fünf Wochen später, nach nur zweijähriger Amtsverwaltung statt der gewohnten sechsjährigen, nicht wieder bestätigt wurde<sup>1)</sup>. — Was aus dem Landschreiber Claude Albi geworden, ob er je wiedergekommen und für die er littene Schmach, Unbill und Verfolgung einigen Ersatz gefunden, — ist uns unbekannt.

Vom heutigen Rechtsstandpunkte aus dürfte allerdings das Strafurtheil über Ballyf nach Form und Inhalt mehr als einem Bedenken unterliegen; allein, moralisch betrachtet, kann man es wohl ganz unverdient nennen?

---

<sup>1)</sup> Den 18. August ward Samuel von Mülinen nach Oron und Palézieux gewählt. Rathsmann. Nr. 394. f. 5.

Und wenn der Weg den Leser wieder an „Schloß Dron“ vorüberführt, wird er in ihm nur eine gleichgültige Zierde der Landschaft erblicken, wird sein Auge nicht mit neuem und tieferem Interesse darauf ruhen, tritt es ihm nicht als ein ernstes Denkmal der unseligen Macht entgegen, welche Wahn und Verblendung über ein Volk und Zeitalter, Sünde und Leidenschaft über das Menschenherz ausüben, zugleich aber als Zeugniß einer höhern Vergeltung; vernimmt er nicht vielleicht wie Geisterruf im Abendhauche jenes Wort der Klage und Mahnung: „Gott weiß es!“ — ?

---